



aktuell

DAS MITGLIEDER-JOURNAL DES VERSORGUNGSWERKES DER ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE

BFH bestätigt Steuerpflicht

Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in dem aktuell veröffentlichten Urteil vom 23. Oktober 2013 – Az.: X R 3/12, DStR 2013, S. 2614 – entschieden, dass Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen zwar steuerpflichtig sind, aber ermäßigt besteuert werden können.

Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Kläger Mitglied im Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein war. Er erhielt (1.) eine einmalige Kapitalleistung i. H. v. rund 351 T€, die auf Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 2005 beruht, und (2.) ein monatliches Altersruhegeld aus nach dem 31. Dezember 2004 gezahlten Beiträgen.

Der 10. Senat des BFH hält das Alterseinkünftegesetz, mit dem u. a. die Besteuerung von Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungswerke eingeführt wurde, für uneingeschränkt rechtmäßig. Insbesondere sieht das Gericht in der steuerlichen

Neuregelung keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Rückwirkungsverbot. Auch eine zu beanstandende unzulässige Doppelbesteuerung sei nicht gegeben. Die Richter des BFH bejahen damit die Steuerpflicht der einmaligen Kapitalleistung als andere Leistung mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG, die im Jahr 2013 bei 66 % der Leistung liegt und im kommenden Jahr auf 68 % ansteigt.

Besonders interessant für eine mögliche Reduzierung der Steuerlast sind die Ausführungen des BFH zur Steuerermäßigungsvorschrift des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG:

1. Die Ermäßigung verlange zunächst eine mehrjährige Tätigkeit, die im Streitfall durch die langjährige Beitragszahlung bis einschließlich 2004 dokumentiert war.



Dr. Ursula von Schönberg
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Dr. Klaus Bartling
Vorsitzender des Aufsichtsrates





2. Auch sei die Einmalzahlung eine „Vergütung“ i. S. v. § 34 EStG.

3. Schließlich – und hierauf ist in steuerplanerischer Hinsicht besonders zu achten – verlange die Steuerermäßigung nach langjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich eine atypische Zusammenballung von Einkünften in einem einzigen Kalenderjahr. Im Streitfall war auch diese Voraussetzung aufgrund vollständiger Einmalzahlung der Kapitalleistung erfüllt.

Auch für Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sieht die Satzung (§ 71 Abs. 1) den Anspruch des Mitglieds auf Kapitalleistung für Altbeiträge bis 31. Dezember 2004 vor. Entscheidet sich das Mitglied für eine einmalige Kapitalleistung, so kann es aktuell diese vom BFH vertretende Möglichkeit der Steuerermäßigung bereits nutzen.

Die Ermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG besteht in einer individuellen Minderung des Steuersatzes und damit der Steuerlast nach folgendem Grundschemata: In einem ersten Schritt wird die Einkommensteuer ohne Einbeziehung der Kapitalleistung ermittelt.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Vergleichsberechnung, die sich unter Einbeziehung (nur) eines Fünftels der Kapitalleistung ergibt.

Schließlich wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen beider Schritte verfünffacht und der Steuer des ersten Schrittes hinzugeschlagen. Bei diesem Verfahren kann sich im Einzelfall eine erhebliche Steuerersparnis ergeben.

Vereinfachtes Beispiel:

Der ledige Zahnarzt A erhält Ende 2013 vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe eine Kapitalleistung mit einem Besteuerungsanteil in Höhe von 100 T€ für Beiträge, die vor dem

1.1.2005 entrichtet wurden. Seine übrigen Einkünfte in 2013 betragen idealisiert 0€. Aus Vereinfachungsgründen werden keine steuerlichen Freibeträge berücksichtigt.

Nach dem vorgenannten Grundschemata beträgt die Einkommensteuer im ersten Schritt 0€, weil die Kapitalleistung nicht in die Berechnung einbezogen wird.

Im zweiten Schritt werden 1/5 des Besteuerungsanteils von 100 T€ der Kapitalleistung = 20 T€ einbezogen. Dies führt zu einer Einkommensteuerbelastung von vereinfacht 2.679 €.

Im dritten Schritt ergibt sich eine Einkommensteuer von 13.395 € (= 5 x 2.679 €).

Ohne die Steuerermäßigungsvorschrift hätte sich bei gleichen Prämissen eine Einkommensteuer von 33.804 € ergeben. Die Steuerersparnis beträgt damit 20.409 € (= 33.804 € abzgl. 13.395 €).

Das Urteil des BFH enthält keine Aussagen zu der Alternative, bei der die Altbeiträge nur teilweise als Kapital und im Übrigen als Rentenleistung abgerufen werden. An dieser Stelle wird die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten sein. Gleichwohl erwachsen hieraus aus unserer Sicht keine steuerlichen Nachteile. Durch die Gestaltungsoption, die die Kammerversammlung mit der Einführung des § 71 Abs. 7 als Satzungsgeber schon in der Vergangenheit getroffen hatte, konnten die Mitglieder des Versorgungswerkes auch schon vor Erlass des BFH-Urteils vom 23.10.2013 ihre Steuerlast reduzieren. Mit dieser Regelung wird den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, die Kapitalleistung in fünf Jahresteilbeträgen abzurufen, so dass bei im Übrigen unveränderten Umständen das gleiche steuerliche Resultat auch über diesen Weg darstellbar ist. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor und wird durch das neue Urteil des BFH nicht berührt.

Durch die breite Nutzung und frühe Umsetzung der Spielräume der Selbstverwaltung ist das Gestaltungsrecht der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Westfalen-Lippe wesentlich facettenreicher. Eigenverantwortung bedeutet für das Versorgungswerk nicht das Zuwarten auf die Gestaltung durch den Staat und die Rechtsprechung sondern das rechtzeitige Aufspüren und Nutzen der vorhandenen Möglichkeiten und Chancen.

Das vollständige Urteil kann im Internet auf der Homepage des BFH (<http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>) abgerufen werden.

Dieser Beitrag erfolgte in Zusammenarbeit mit Baker Tilly Roelfs Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Bei den Ausführungen handelt es sich um eine generelle Information, die keinesfalls eine individuelle steuerliche Beratung ersetzt. Steuerrechtliche Angelegenheiten werden ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde verbindlich geregelt. Die Finanzbehörden sind insbesondere nicht an die Einschätzungen des Versorgungswerkes gebunden, so dass wir für steuerliche Ziele oder Folgen keine Haftung übernehmen.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, erhält dafür von der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht nur für Mütter und Väter, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern auch für Versicherte in der Berufsständischen Versorgung und damit für Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Grund dafür ist, dass der Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln finanziert, die von allen Bürgern, also auch allen Freiberuflern, aufgebracht werden. Die Zahlungen fließen jedoch ausschließlich an die Gesetzliche Rentenversicherung, während die Versorgungswerke keinerlei staatliche Mittel erhalten.

Wer erhält die Kindererziehungszeiten?

Die Kindererziehungszeiten werden demjenigen Elternteil zugerechnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Haben beide Elternteile das Kind gemeinsam und im gleichen Umfang erzogen, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zugeordnet werden, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzogen hat, müssen beide Elternteile eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung dazu abgeben.

Welche Zeiten werden für die Kindererziehung angerechnet?

Bei Geburten ab dem 01.01.1992 berücksichtigt die Gesetzliche Rentenversicherung 3 Jahre pro Kind für den erziehenden Elternteil. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, wird hingegen 1 Jahr gewährt. Dies soll nach den bislang veröffentlichten Koalitionsverhandlungen vom 27.11.2013 angeglichen werden. CDU, CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, ab dem 1. Juli 2014 für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die Erziehungsleistung mit einem zusätzlichen Entgelt-punkt in der Alterssicherung zu berücksichtigen (sogenannte Mütterrente), also künftig 2 Jahre Kindererziehungszeit anzuerkennen.

Wie hoch ist die Rente aus den Kindererziehungszeiten?

Ist das Kind 1992 oder später geboren, ergibt sich daraus aktuell in der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente von ungefähr 84 Euro (3 Jahre Berücksichtigungszeit). Wurde das Kind vor 1992 geboren, belief sich die monatliche Rente derzeit auf circa 28 Euro (1 Jahr Berücksichtigungszeit). Mit der Einführung der Mütterrente soll sich nach den Plänen der



großen Koalition die Rente für die Elternteile von vor 1992 geborenen Kindern ab dem 1. Juli 2014 um circa 28 Euro monatlich erhöhen. Eine Mutter von 2 Kindern erhielt in diesem Fall etwa 56 Euro mehr Rente pro Monat.

Ab wann erhält man aufgrund der Kindererziehungszeiten eine Rente?

Um eine Altersrente zu bekommen, sind bei der Gesetzlichen Rentenversicherung 60 Beitragsmonate erforderlich. Auch ohne weitere eigene Beitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist dies bei 2 Kindern, wenn diese nach 1992 geboren wurden, unproblematisch. Es ist aber auch möglich, die Rente bei einem Kind zu erhalten, entweder durch zusätzliche eigene Beitragszeiten oder durch freiwillige Zahlungen für die fehlenden Monate bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wo und wie ist die Rente zu beantragen?

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten kann bei der örtlichen Auskunft- und Beratungsstelle oder bei der Deutschen Rentenversicherung in Berlin beantragt werden. Dazu ist ein mehrseitiger Antragsvordruck auszufüllen, dem beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der Kinder beizufügen sind. Wo sich die nächste örtliche Auskunft- und Beratungsstelle befindet, kann am kostenfreien Servicetelefon (0800 1000 4800) erfragt oder über das Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de) ermittelt werden. Auch die Formulare sind über das Servicetelefon, das Internet oder in der Auskunft- und Beratungsstelle erhältlich.



Beratungstage des Versorgungswerkes in 2014

Auch im kommenden Jahr stehen Ihnen die Mitarbeiter des Versicherungsbetriebes des Versorgungswerkes an zwei Wochenenden zur Beratung zur Verfügung.

**Am Samstag, den 23. August 2014
und Samstag, den 6. Dezember 2014**

haben alle Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Möglichkeit, sich über die Leistungen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Versorgungswerk im individuellen Gespräch zu informieren. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich können Sie auch während des gesamten Jahres zu den Bürozeiten des Versorgungswerkes einen Beratungstermin vereinbaren (Hr. Dohmen: 0251/507-411, Hr. Zeiler: -414, Fr. Potthast: -406). Darüber hinaus sind wir wie jedes Jahr auf dem Zahnärztetag in Gütersloh für Sie da.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Ergänzende Vorsorge durch freiwillige Beiträge

Viele Mitglieder des Versorgungswerkes nutzen bereits die Möglichkeit, durch freiwillige Zahlungen an das Versorgungswerk ihre Absicherung zu verbessern. Sie erhalten dadurch nicht nur eine höhere Rente im Alter, sondern stärken nach Maßgabe der Satzung den Berufsunfähigkeitsschutz, der heute nicht nur die dauerhafte Invalidität, sondern auch die vorübergehende Berufsunfähigkeit absichert. Durch Ihre freiwilligen Beitragsleistungen können Sie schließlich auch die Hinterbliebenenversorgung Ihrer Ehepartner und Kinder weiter stärken.

Freiwillige Beiträge tragen außerdem dazu bei die Rentenlücke zu schließen, die durch notwendige Anpassungen beim Leistungsrecht (Stichwort: Längerlebigkeit, Absenken des Rechnungszinses auf 3 Prozent) und die seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes durch die nachgelagerte Besteuerung der Renten entstanden ist.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil: Sie können die Abgaben zum Versorgungswerk steuerlich geltend machen. Im Jahr 2013 hat jedes Mitglied die Möglichkeit, 76 Prozent seiner Altersvorsorgeaufwendungen vom Einkommen abzusetzen, soweit der Höchstbetrag von 20.000,00 Euro (bei Verheirateten: 40.000,00 Euro) nicht überschritten wird.

Darüber hinaus bietet das Versorgungswerk die größtmögliche Flexibilität. Die freiwillige Beitragsentrichtung kann - gleichgültig ob als Einmalzahlung oder als laufende Zahlung - jederzeit und ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Zudem liegen die Vorteile des Versorgungswerkes gegenüber der privaten Lebens- und Rentenversicherung auf der Hand: als öffentlich-rechtlich strukturierte Versorgungseinrichtung entfallen beispielsweise Akquise- und Werbekosten. Auch die wirtschaftlichen Ergebnisse des Versorgungswerkes halten dank der breiten Diversifikation dem Vergleich mit privaten Anlageprodukten der Bank- und Versicherungswirtschaft stand. Außerdem arbeitet die Verwaltung hier äußerst effizient, was der niedrige Verwaltungskostensatz belegt.

Haben Sie noch Fragen? Wünschen Sie eine Berechnung? Dann rufen Sie uns an. Die Mitarbeiter des Versicherungsbetriebes stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (Herr Brämer: 0251/507-417, Herr Dohmen: -411). Informationen erhalten Sie außerdem auf unserer Internetseite www.vzwl.de. Alle Teilnehmer des ZOD-Portals können übrigens über den Online-Rentenrechner ganz leicht von zu Hause aus berechnen, wie sich die freiwilligen Zahlungen auf die Altersrente auswirken.



Beiträge zum Versorgungswerk ab dem 01.01.2014

Die Beitragsbemessungsgrenze (West) beträgt ab dem 01.01.2014 monatlich 5.950,00 Euro (71.400,00 Euro im Jahr). Die neue Bundesregierung wird den Beitragssatz voraussichtlich bei 18,9 Prozent belassen. Somit ergibt sich eine allgemeine Pflichtabgabe in Höhe von 1.124,55 Euro im Monat (3.373,65 Euro pro Quartal).

Bitte beachten Sie die Veränderungen bei Ihren Überweisungen bzw. Daueraufträgen. Falls Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird automatisch der neue Beitrag eingezogen.



Ansprechpartner vor Ort

Aufsichtsrat



Präsident
Dr. Klaus Bartling,
Dortmund - Vorsitzender



Vizepräsident
Jost Rieckesmann,
Bielefeld - stellvertr. Vorsitzender



Markus Büsing,
Gladbeck



RA Michael Prossliner,
Pulheim



Dr. Franz Schaltenberg
Meschede



Dr. Markus Voß,
Senden



Rüdiger Winkelmann,
Espelkamp

Verwaltungsrat



Dr. Ursula von Schönberg
Barntrup - Vorsitzende



Dr. Norbert Gelleschun
Gelsenkirchen



Dr. Bernd Stuhldreier,
Werdohl

IMPRESSUM

Versorgungswerk aktuell
Auf der Horst 30 | 48147 Münster
Telefon : 0251/507-0
Telefax : 0251/507-419
E-Mail : versorgungswerk@zahnarzte-wl.de
Internet : www.vzwl.de

Redaktion: Dr. Helmut Roth, Sarah Potthast
Gesamtherstellung: RAAB Werbeagentur GmbH,
www.raab-werbeagentur.com
Druck: Buschmann Druckerei GmbH & Co. KG



VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf der Horst 30 | 48147 Münster
Telefax : 0251/507-419
E-Mail : versorgungswerk@zahnarzte-wl.de